

## **Beitragsordnung der GIN Gitarren Initiative Niederrhein e. V.**

Beschlossen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.2020 in Kleve

### **§ 1 Grundsatz**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung.

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung und Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **§ 3 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, diese gilt für die Zukunft bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss zur Beitragsordnung, verlängert sich die Wirksamkeit der Vorjahres-Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.

Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März des gleichen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin zur Erhebung der Beiträge festgelegt werden.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus folgender Auflistung:

Erwachsene:	<b>45,- €</b>
Bei Ehepartnern:	1. Ehepartner: 45,- € / 2. Ehepartner: 22,50 € Zusammen: <b>67,50 €</b>
Studierende/Auszubildende:	<b>30,- €</b>
Kinder bis 18 Jahre:	<b>15,- €</b>

2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

## **§ 5 Regelungen**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Bei Vereinseintritt nach dem 15. Oktober erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes. Danach erfolgt die Erhebung von 100 % des Mitgliedsbeitrags zum 15. März eines jeden Jahres.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Die Bankverbindung lautet:

**Volksbank an der Niers**

**BIC.: GENODED1GDL**

**IBAN.: DE55 3206 1384 4307 5840 13**

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten wie Anschrift, Beendigung der Ausbildung, Eintritt ins Erwachsenenalter, neue Bankverbindung,... umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels über längeren Zeitraum greift § 4 5. b) der Satzung. Bleibt das Mitglied den Mitgliedsbeitrag ein Jahr nach Fälligkeit säumig, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen.
6. Bei Austritt aus dem Verein muss eine schriftliche Mitteilung erfolgen.